Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1944)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Rudolf, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417302

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1944

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **A. Rudolf**

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Am 14. September 1944 hat der Grosse Rat das Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen genehmigt, das den verschiedenen im Verlaufe der Zeit gegenüber dem frühern Tarif angebrachten Wünschen Rechnung trägt. Durch Beschluss vom 25. Januar 1944 hat der Regierungsrat das Reglement über die Fürsprecherprüfungen auf Antrag des Obergerichts und der Prüfungskommission geringfügig abgeändert. Durch Verordnung vom 21. Juli 1944 wurde die Aufsicht über die Pflegekinder, in Ausführung der Bestimmungen des EG zum ZGB und des EG zum StGB, näher ausgestaltet. Wir verweisen im einzelnen auf die Ausführungen unter Abschnitt II, Ziffer 11*a*.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die kantonalen Regierungen angefragt, was für Erfahrungen mit den Verjährungsfristen des StGB gemacht wurden. Nach Einholung eines Berichtes des Obergerichts haben wir geantwortet, dass die in Art. 109 StGB vorgesehene Verjährungsfrist von sechs Monaten für die Verfolgung einer Übertretung zu kurz bemessen wurde. Die gleiche Erfahrung konnte im Hinblick auf die einjährige Verjährung für die Vollstreckung von Übertretungsstrafen gemacht werden.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung

Mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wurde mit der Herausgabe des dritten Bandes, welcher die Erlasse des Zeitraumes 1917 bis 1925 enthalten wird, zurückgestellt. Nach der Annahme des neuen Steuergesetzes durch das Volk wurde der bereitgestellte Band bereinigt; er wird demnächst herauskommen. Der vierte Band befindet sich bereits im Druck.

3. Rechnungswesen

Die Gesamtausgaben blieben im Rahmen des Voranschlages.

Budgetiert waren	Fr. 4,467,610
Die Kosten betragen	» 4,335,555
Minderausgaben	Fr. 132,055

Die *Besserstellung* gründet sich auf die Minderausgaben im Betreibungswesen und den Mehreingang an Kosten und Gebühren in Strafsachen.

Im *Anweisungsverkehr* gaben die von uns ausgestellten Zahlungsanweisungen zu keinen Bemerkungen Anlass. Dagegen mussten von uns wiederholt Interimsanweisungen beanstandet werden, weil die Aussteller ihre Zuständigkeit überschritten hatten. Den Regierungsstatthaltern steht die Kompetenz zur Ausstellung von Interimsanweisungen nur in Polizeisachen zu, den Untersuchungsrichtern nur in Strafsachen. In den übrigen Fällen ist nur die Direktion zur Ausstellung von Anweisungen zuständig.

Im *Besoldungswesen* machen sich besonders die vielen Spezialvorschriften und Sonderregelungen nachteilig bemerkbar.

Die *Dienstleistungen* des ständigen Personals der Justizverwaltung beziffern sich im Jahre 1944 auf 23,727 Mobilisationstage.

Die *Passation der Rechnungen* in Administrativ-, Polizei-, Straf- und Bureaukostenangelegenheiten zeitigte im allgemeinen die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dagegen lässt die Rechnungstellung in bezug auf Pünktlichkeit und Sauberkeit zu wünschen übrig.

In armenrechtlichen *Zivilstreitigkeiten* mussten in 188 Fällen an Anwaltshonoraren *Fr. 26,540* bezahlt werden (1943 = 213 Fälle mit *Fr. 31,464*); an *amtliche Verteidiger* in Strafsachen in 38 Fällen *Fr. 6790*.

Die heutige *Organisation* des Rechnungswesens vermochte im Berichtsjahre, nachdem gemeinsam mit dem Kirchenwesen eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung stand, ohne wesentliche Verspätung den Anforderungen gerecht zu werden.

4. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Postulat von Grossrat Pfister betreffend Verhütung der Spekulation mit Wohnhäusern und Wohnkolonien, die mit öffentlicher Unterstützung gebaut worden sind. Die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen, insbesondere das Verhältnis zum Bundeszivilrecht, sind durch ein Rechtsgutachten abgeklärt worden. Gestützt darauf hat die Justizdirektion dem Regierungsrat einen Bericht unterbreitet; mit Beschluss vom 27. Oktober 1944 hat der Regierungsrat die Angelegenheit der Direktion des Innern zur Weiterbehandlung überwiesen.

b) Postulat von Grossrat Dr. Oppliger betreffend Normalarbeitsverträge für Hausdienstboten und landwirtschaftliche Arbeitskräfte. Der Regierungsrat hat die Justizdirektion mit der Weiterprüfung der Angelegenheit beauftragt. Wir haben uns mit den in Frage kommenden Verbänden in Verbindung gesetzt und erwarten deren Vorschläge.

c) Motion von Grossrat Schwarz betreffend Ausbau der Gerichtsverwaltung und *Motion von Grossrat Dr. Anliker betreffend Reorganisation des Amtsgerichtes Bern.* Im Voranschlag 1945 sind die erforderlichen Kredite für die Stellen eines weitern Staatsanwaltes und zweier Richterbeamten aufgenommen worden. Der neue Staatsanwalt ist hauptsächlich zur Entlastung des Bezirksprokurators des Mittellandes in Bern bestimmt. Der eine der beiden Richterbeamten steht gemäss Beschluss des Obergerichts zur Verfügung der Strafkammer und ist zur Durchführung besonderer Voruntersuchungen aus dem ganzen Gebiet des Kantons vorgesehen. Der andere ist dem Richteramt Bern als ausserordentlicher Untersuchungsrichter zugeteilt, um eine Entlastung und Neuzuteilung der Geschäfte der übrigen Gerichtspräsidenten von Bern zu ermöglichen. Es handelt sich selbstverständlich nur um eine provisorische Regelung, welche aber geeignet ist, Erfahrungen zu sammeln. Eine definitive Lösung bedarf noch weiterer Vorarbeiten; auch steht bis zur Errichtung des neuen Amthauses Bern die Platzfrage einer umfassenden Neuordnung entgegen.

d) Motion von Grossrat Scherz betreffend Vorlage eines Dekretes über die Statutarrechte. Die Angelegenheit soll weiterhin im Auge behalten werden, doch gestatteten es die Zeitumstände bis dahin nicht, die Vorarbeiten wieder aufzunehmen.

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zum Jugendanwalt des Oberlandes: Woldemar Wiedmer, Lehrer in Oey-Diemtigen;

b) zum Mitglied der Notariatskammer: Pierre Dietlin, Notar in Pruntrut;

c) zum Amtsverweser für den Amtsbezirk Aarwangen: Dr. Beat Müller, Fürsprecher in Langenthal.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zum Gerichtspräsidenten von Aarwangen: Ernst Briner, Fürsprecher, Kammerschreiber des Obergerichts in Bern;

b) zum Gerichtspräsidenten von Delsberg: Charles Ceppi, Fürsprecher, Kammerschreiber des Obergerichts in Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurde durch das Volk neu gewählt:

zum Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursbeamten von Büren: Kurt Rihs, Fürsprecher in Lengnau.

2. Regierungsstatthalterämter

Im Verlaufe des Berichtsjahres musste keine Disziplinaruntersuchung gegen Regierungsstatthalter durchgeführt werden. Es langten zwar Beschwerden wegen Geschäftsverschleppung usw. ein, welche jedoch alle vor Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung zurückgezogen wurden oder als gegenstandslos abgeschrieben werden konnten.

Hingegen musste die Feststellung gemacht werden, dass auf verschiedenen Regierungsstatthalterämtern der Brauch eingerissen ist, Entscheide des Regierungsstatthalters selber oder des Regierungsrates, welche dem Regierungsstatthalter zur Zustellung übermittelt wurden, nur durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dieses Verfahren widerspricht den gesetzlichen Vorschriften. Nach Art. 32 VRP und Art. 21 Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter geschieht die Zustellung amtlicher Aktenstücke nach der in der Postordnung für gerichtliche Akten vorgesehenen Weise oder durch persönliche Übergabe nach den Vorschriften des Strafverfahrens. Eine andere Zustellungsart führt zu Unsicherheit in bezug auf die Rechtskraft und den Beginn allfälliger Rekursfristen, indem be-

wiesen werden muss, dass der Adressat das Aktenstück trotz der fehlerhaften Zustellung erhalten hat. Wenn der Regierungsrat einen Entscheid oder Beschluss dem Regierungsstatthalter zur Zustellung übermittelt, so hat dies die Meinung, dass dieser ihn polizeilich unter Aufnahme eines Zustellungszeugnisses zustellen lässt. Abgesehen davon könnten postalische Kosten nicht mehr verrechnet werden. Nur bei ausserkantonal wohnenden Parteien kann unter Umständen aus Gründen der Vereinfachung eine Ausnahme gestattet werden. Zustellungen durch blossen eingeschriebenen Brief sind jedoch in allen Fällen nur für einfache Mitteilungen an die Parteien gestattet.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten:

Bezüglich der Kosten in den Rückerstattungsklagen hatte bis dahin auf den Regierungsstatthalterämtern eine verschiedene Praxis geherrscht. Durch Kreisschreiben des Regierungsrates wurde nun verfügt, dass die Streitigkeiten über Rückerstattungsforderungen aus §§ 36 und 52 ANG gleich zu behandeln sind wie die Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten. In erster Instanz werden demgemäss keinerlei Kosten und auch die Stempelung nicht verlangt, dagegen können im Verfahren vor dem Regierungsrat der unterliegenden Partei die Kosten (Gebühren, Stempel und Auslagen) auferlegt werden (§ 16, Abs. 3, ANG, in der Fassung des GWGST vom 30. Juni 1935).

Betreffend der Wegentschädigung für Dienstreisen des Regierungsstatthalters auf Wegen, die nur zu Fuss begangen werden können, wurde auf das Regulativ betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 27. März 1928 mit den Abänderungen vom 6. Juni 1941, 12. Januar 1943 und 21. März 1944 verwiesen. Neben den in § 1 vorgesehenen Auslagenvergütungen und Nachtlagerentschädigungen und den in § 3 vorgesehenen Fahrkostenentschädigungen werden besondere Wegentschädigungen nicht ausgerichtet. Höhendifferenzen von 300 m gelten für eine Wegstunde von 5 km, sofern nicht öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können. Für Fahrräder ist die Entschädigung auf 10 Rp. pro km einfache Fahrt festgesetzt worden.

Aus den Berichten der Regierungsstatthalter, die gemäss Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. September 1939 erstattet wurden, ist ersichtlich, dass die Geschäftslast auf den einzelnen Amtsstellen eine Zunahme namentlich durch die Entscheidungskompetenzen des Regierungsstatthalters auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Massnahmen und Notverordnungen (Beschränkung der Freizügigkeit, Bodenspekulationen usw.) erfahren hat. Die in den Berichten vielfach enthaltenen statistischen Angaben über die Geschäftszahlen sollen nun zu einer auf einheitlicher Grundlage beruhenden Geschäftsstatistik ausgebaut werden, wie sie für die übrigen Zweige der Bezirksverwaltung (Richterämter, Betreibungsämter usw.) bereits vorhanden ist. Aus den Berichten ist namentlich auch ersichtlich, dass die Gemeindeverwaltungen vielfach infolge der Militärdienste von Gemeindepersonal unter sehr erschwerten Verhältnissen arbeiten. Andererseits dürfte in vielen Gemeinden mehr für die entsprechende Schulung und Belöhnung des Gemeindepersonals, welches sich oft nebenamtlich den weitverzweigten Verwaltungsaufgaben der Gemeinde widmet, getan werden.

Die Berichte, welche eine Reihe wertvoller Anregungen zuhanden der verschiedenen Direktionen enthalten, werden bei diesen in Umlauf gesetzt.

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden die Regierungsstatthalter einmal zu einer gemeinsamen Konferenz eingeladen, welche der Aussprache über verschiedene, die Regierungsstatthalterämter berührende Fragen diente, wie Bekämpfung des Schwarzhandels, der Bodenspekulationen usw. Diese Konferenzen erweisen sich als wertvoll, indem sie dem persönlichen Kontakt zwischen Regierungsrat und den Regierungsstatthaltern sowie den Regierungsstatthaltern unter sich dienen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 9 Bewerber; 7 bestanden sie, 2 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen ebenfalls 9 Bewerber teil; 8 Bewerber konnten patentiert werden und einer bestand die Prüfung nicht.

6 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben und 2 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 7 Notaren erteilt; 1 davon als angestellten Notar.

Vom Vorjahr haben wir 2 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 19 Beschwerden, ferner wurde in einem Falle von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 19 Fälle sind erledigt worden, und 3 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 3 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: eine Einstellung in der Berufsausübung für die Dauer von 3 Monaten, eine Busse von Fr. 100 und 1 Verweis.

Vom Vorjahre haben wir 3 unerledigte Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen übernommen, neu eingegangen sind im Berichtsjahre 8 Gesuche; davon wurde in 5 Fällen die Rechnung des Notars herabgesetzt, 4 Gesuche wurden zurückgezogen, und 2 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Wie vor einigen Jahren die Anwälte, haben auch die Notare eine Stiftung unter dem Namen «Stiftung Witwen- und Waisenkasse des Vereins bernischer Notare» zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder des Vereins bernischer Notare gegründet.

Die Tätigkeit der Notare im Berichtsjahr gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

4. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien)

a) Grundbuchbereinigung

Man hat unter den gegenwärtigen Verhältnissen oft Mühe, mit dem vorhandenen Personal die laufenden Geschäfte erwartungsgemäss zu erledigen, und dennoch ist es möglich geworden, das kantonale Grundbuch von weitern 6 Gemeinden zu bereinigen und das schweizerische Grundbuch anzulegen. Voraussichtlich werden diese im Jahre 1945 in Kraft erklärt werden können.

Um die Grundbuchvermessung im Sinne des Dekretes vom 26. Februar 1930 zu fördern, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Beträge, welche in den

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An-zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangs-verwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuch-blätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	55	170	—	—	—	43	268	966	6,134,486.—	78	216
2. Aarwangen	141	249	—	2	—	88	480	1,132	10,030,220.—	218	543
3. Bern	258	1164	2	4	28	374	1,830	2,726	104,632,600.—	595	2552
4. Biel	72	306	1	2	—	73	454	656	18,778,496.—	73	116
5. Büren	41	131	—	—	—	42	214	711	3,153,720.—	16	27
6. Burgdorf	88	262	—	2	—	87	439	1,082	15,190,399.—	138	281
7. Courtelary	63	228	2	2	—	48	343	1,084	7,995,357.—	47	76
8. Delsberg	74	267	—	—	—	34	375	1,215	5,387,545.—	48	101
9. Erlach	52	112	—	1	—	13	178	650	1,698,501.—	38	96
10. Fraubrunnen	76	157	—	—	—	315	548	1,303	7,400,331.—	78	184
11. Freibergen	38	86	—	—	—	—	124	754	2,520,178.—	5	32
12. Frutigen	135	333	—	1	—	133	602	986	5,199,511.—	97	270
13. Interlaken	264	496	—	2	—	133	895	1,971	12,984,529.—	190	399
14. Konolfingen	102	374	1	4	2	96	579	1,136	12,115,139.—	171	341
15. Laufen	53	126	—	1	—	19	199	799	1,640,129.—	20	66
16. Laupen	23	102	1	—	1	13	140	445	2,541,067.—	72	150
17. Münster	119	358	—	1	—	52	530	2,074	6,390,597.—	69	320
18. Neuenstadt	55	69	—	—	—	9	133	605	1,558,384.—	24	70
19. Nidau	90	202	2	—	—	24	318	1,052	5,430,941.—	48	113
20. Oberhasli	54	95	—	—	—	6	155	303	1,916,140.—	35	106
21. Pruntrut	205	482	—	23	—	114	824	3,684	6,842,205.—	47	520
22. Saanen	69	130	1	—	—	46	246	524	4,711,793.—	84	168
23. Schwarzenburg	41	70	3	1	—	15	130	401	2,406,246.—	28	55
24. Seftigen	65	221	—	4	—	—	290	882	6,387,093.—	110	254
25. Signau	56	193	—	3	—	32	284	816	5,930,164.—	107	416
26. Ober-Simmental	60	90	—	—	—	—	150	398	2,303,135.—	38	85
27. Nieder-Simmental	62	252	3	—	—	55	372	823	5,331,175.—	149	320
28. Thun	163	645	1	2	1	140	952	1,685	24,315,461.—	195	547
29. Trachselwald	76	183	—	—	—	48	307	675	6,602,198.—	130	237
30. Wangen	88	310	3	—	—	67	468	1,500	8,643,550.—	99	357
Total	2738	7863	20	55	32	2119	12,827	33,038	306,171,290.—	3047	9018

III. Grunpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	137	24	161	870	2,776,861.—	79	472	33	305	287	1,196	1,972,634.—	1	2
—	319	54	373	828	3,984,705.—	112	357	54	1,207	484	1,255	1,482,260.—	—	9
—	1796	124	1920	2,636	46,604,000.—	870	1,446	337	5,467	4,582	10,847	16,311,100.—	13	90
—	404	35	439	470	12,838,338.—	271	296	59	1,119	562	736	5,118,316.—	4	17
—	126	17	143	492	1,863,603.—	36	196	14	189	187	505	1,306,119.—	2	7
—	257	44	301	1,333	1,063,570.—	155	782	1100	809	713	1,991	1,748,693.—	—	5
—	165	43	208	728	3,328,842.—	136	426	265	412	343	959	2,438,866.—	1	6
—	161	34	195	788	2,370,208.—	125	596	10	251	539	1,311	5,320,847.—	—	24
—	41	13	54	305	625,629.—	21	136	3	154	257	847	790,834.—	2	5
—	145	30	175	650	2,703,040.—	84	463	35	505	312	1,429	1,573,329.—	1	14
—	64	—	64	533	651 350.—	22	131	—	121	94	627	622,870.—	—	9
—	148	72	220	338	1,602,508.—	160	284	15	572	551	847	1,460,438.—	—	10
—	429	128	557	854	5,170,078.—	261	534	36	610	942	1,629	3,736,724.—	1	23
—	254	59	313	986	4,675,283.—	71	220	38	1,089	1,094	2,371	2,247,438.—	4	5
—	87	8	95	660	729,611.—	80	419	7	100	315	1,122	390,426.—	—	16
—	70	10	80	445	1,006,735.—	63	330	11	319	138	609	618,956.—	3	7
—	173	28	201	927	2,088,855.—	95	431	28	323	451	1,277	1,323,920.—	—	8
—	39	16	55	326	521,885.—	8	34	5	67	113	335	525,230.—	—	3
—	157	10	167	676	2,530,576.—	124	481	19	549	214	587	1,241,097.—	—	7
—	74	24	98	140	696,907.—	43	65	4	165	124	163	437,344.—	1	7
—	205	170	375	1,841	2,767,490.—	200	1,154	105	268	1,065	4,520	4,960,200.—	4	54
—	69	57	126	257	1,069,626.—	41	53	8	219	156	302	655,415.—	11	—
—	67	31	98	344	789,970.—	55	182	6	165	171	622	651,179.—	1	1
—	160	44	204	680	2,799,760.—	103	419	19	691	429	1,373	1,630,594.—	5	1
—	107	54	161	459	2,333,830.—	35	138	58	643	448	905	1,663,329.—	1	—
—	90	37	127	183	729,595.—	35	81	5	198	233	486	1,155,180.—	—	1
—	194	27	221	375	1,963,655.—	176	375	18	377	842	1,012	1,243,012.—	—	9
—	693	168	861	1,442	11,614,423.—	407	736	89	2,050	1,178	2,491	6,710,696.—	3	24
—	158	65	223	537	2,483,178.—	51	116	389	795	457	734	1,581,575.—	3	4
—	272	51	323	1,325	4,120,855.—	101	578	33	474	359	1,329	2,203,920.—	—	5
—	7061	1477	8538	22,428	131,504,966.—	4020	11,931	2803	20,213	17,640	44,417	73,122,541.—	61	373

Vermessungstonds einzulegen sind, zahlenmässig festzusetzen. Hiebei wird man den Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden Rechnung tragen müssen. Was den zum Teil schwer belasteten Gemeinden im Jura möglich war, soll auch den besser situierten Gemeinden des Oberlandes möglich sein.

Die Regelung der Verhältnisse in Gemeinden, von denen ein Teil im Kanton Bern und ein anderer im Kanton Solothurn liegt, muss wahrscheinlich hinausgeschoben werden bis nach Beendigung des Krieges. Der Aktivdienst lässt ein Zusammenarbeiten aller in Betracht fallender Personen und Behörden nicht zu.

Es bleibt noch eine einzige Bereinigungsbeschwerde zu erledigen. Sie bezieht sich auf Stockwerkseigentum und muss, bevor in der betreffenden Gemeinde das schweizerische Grundbuch eingeführt wird, ihre Erledigung finden.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die Geschäfte werden im allgemeinen pflichtbewusst und, soweit dies die Verhältnisse erlauben, speditiv erledigt. Es ist zurzeit unmöglich, vorübergehend für Grundbucharbeiten geeignetes Personal zu finden. In den einzelnen Fällen bleibt daher nichts anderes übrig, als die Behandlung gewisser Geschäfte zurückzulegen.

Mit den vom Vorjahr übernommenen waren zusammen 40 Beschwerden zu behandeln. Davon sind 22 erledigt worden, sei es infolge Rückzuges, Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter oder den verurkundenden Notar, oder einen förmlichen Entscheid des Regierungsrates.

Ein Schreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns veranlasst, die Grundbuchverwalter anzufragen, ob im Kanton Bern sogenannte Heimstätten — siehe Art. 349 ff. ZGB — vorgemerkt worden seien. Aus allen Bezirken kamen verneinende Antworten. Daraus ist unseres Erachtens nicht zu schliessen, das Institut sei wert- und zwecklos. Wir haben gewisse Änderungen vorgeschlagen und darauf hingewiesen, dass mancher Familie, auch in Berggegenden, das Heim erhalten werden könnte, wenn eine Heimstätte begründet würde. Der Einspruch eines Gläubigers an sich soll eine solche Begründung nicht ausschliessen, ein solcher Einspruch sollte überprüft werden können.

Für die Vormerkung der Verfügungsbeschränkung, die an die Bewilligung von Beiträgen für Rodungen geknüpft wird, sind in einem Kreisschreiben die erforderlichen Weisungen erteilt worden.

Ein anderes Kreisschreiben wurde in Ausführung des Postulates der Grossräte Rieben und Mitunterzeichner erlassen. Darin wurde ausgeführt, wann ein Vertrag in der Regel als eine Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft anzusehen und daher nur eine Handänderungsabgabe von 5‰ zu bezahlen sei.

Im übrigen hatte man sich mit mündlichen und schriftlichen Einfragen und vor allem auch mit Anordnungen zu befassen, welche der Aktivdienst und Krankheiten mit sich brachten. Ferner war zu Korporationsreglementen — Art. 20 EG zum ZGB — und zu Bodenverbesserungsgeschäften Stellung zu nehmen.

Nach der Zusammenstellung weist der Immobiliarverkehr gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerten Änderungen auf. Die Zahl aller Eigentumsübertragungen ist ungefähr die gleiche geblieben. Die Zahl der Pfandgeschäfte und die Summe der pfandversicherten Forderungen hat etwas zugenommen.

c) Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter

Den erstinstanzlichen Behörden, den Regierungsstatthaltern, sind im ganzen 5804 Geschäfte zugegangen. Von diesen enthielten 3765 das Gesuch um Genehmigung der Handänderung — des Kaufvertrages etc. — und 1500 den Antrag, eine weitere Hypothekarbelastung zu bewilligen. In 73 Fällen wurde die Genehmigung und soweit Pfandgeschäfte in Frage standen, die Bewilligung versagt.

In der Gesamtzahl sind Gesuche um Abkürzung der Pachtdauer, Einsprachen gegen Kündigungen und Gesuche um Verlängerung des Pachtverhältnisses inbegriffen.

Bei unserer Direktion sind 61 Rekurse eingegangen, ferner ein Wiedererwägungsgesuch und ein Gesuch, gestützt auf Art. 50 des BRB vom 19. Januar 1940 die Anwendung der bezüglichen Bestimmungen auszuschliessen, ferner eine Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter, der seine Amtspflicht verletzt haben soll, weil er es unterliess, das Heimwesen und lebendes wie totes Inventar, das mitverkauft wurde, schätzen zu lassen.

Von den eingegangenen und den Rekursen, die vom Vorjahr übernommen wurden, sind 64 erledigt worden. Davon wurden 40 durch den Regierungsrat entschieden, 11 wurden abgewiesen und 19 zugesprochen. Weitere 24 wurden nach eingehender Untersuchung und Aufklärung, zurückgezogen.

Dem Wiedererwägungsgesuch konnte nicht entsprochen werden, dagegen dem Gesuch, die Anwendung der Bestimmungen der beiden BRB auszuschliessen. Die Beschwerde gegen den Regierungsstatthalter erwies sich als unbegründet, da die Besitzung in einem vorangegangenen Sanierungsverfahren bewertet worden war und eine spätere Schätzung einen den Kaufpreis übersteigenden Ertragswert ergeben hat. Gegenüber einer gewissen Tendenz, Entscheide des Regierungsrates in Bodenspekulationsfällen auf dem Wege blosser Wiedererwägungsgesuche aufheben oder abändern zu lassen, muss bemerkt werden, dass es sich hier um rechtskräftige, verwaltungsrechtliche Urteile handelt, die nur neu überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen des sogenannten neuen Rechts im Sinne von Art. 35 VRPG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann auf solche Wiedererwägungsgesuche nicht eingetreten werden, da der Entscheid des Regierungsrates für die beteiligten Parteien verbindlich ist und nicht einseitig aufgehoben werden kann. Dagegen steht es natürlich den Parteien frei, unter neuen Voraussetzungen einen neuen Vertrag zu schliessen und diesen neuerdings zur Genehmigung vorzulegen.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der erstinstanzlichen Behörde, darüber zu befinden, ob ein Gesuch gemäss § 8 der Verordnung vom 6. Februar 1940 dem Obmann der zuständigen Gültschatzungskommission zu überweisen ist. Sie wird diese Überweisung immer dann anordnen, wenn sie sich anhand von Schriftstücken ein zuverlässiges Urteil darüber,

ob der Preis die in Art. 8 des BRB vom 19. Januar 1940 gezogene Grenze übersteigt, nicht zu bilden vermag.

Ein Versuch, Verträge, welchen die Genehmigung versagt wurde, vergleichsweise als verbindlich zu erklären und den Vergleich durch den Richter bestätigen zu lassen, ist gescheitert. Solche Vergleiche sind vollstreckungshalber den Urteilen gleichgestellt, materiell jedoch Verträge, welche ebenfalls der Genehmigung bedürfen. Ob solche Versuche im Sinne von Art. 45 des BRB vom 19. Januar 1940 strafbar sind, hätte der Strafrichter zu entscheiden.

In 2 Fällen wurde Strafanzeige eingereicht; auch in einem dritten Fall wurde ermittelt, dass ein höherer als der im Vertrag angegebene Preis gefordert und bezahlt worden ist.

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, die Preise verurkunden zu lassen, welche vereinbart wurden. Der Versuch, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, führt zu einer Rechtsauffassung, die sich wirtschaftlich und sozial nicht vorteilhaft auswirken kann.

Die Bestimmung im BRB vom 19. Januar 1940, wonach der Zuschlag in einer Zwangsverwertung keiner Genehmigung bedarf, ist bisher nicht geändert worden. Der Regierungsrat hat einen dahingehenden Antrag bereits im August 1942 gestellt. Die verschiedenen Fälle, in denen auf diesem Wege reichlich übersetzte Preise erreicht wurden und schöne Heimwesen von Nicht-Landwirten erworben werden konnten, wurden dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis gebracht. Dessen Bestrebungen, nicht nur diese, sondern auch andere Bestimmungen der beiden in Frage stehenden BRB zu ändern und gemachten Wahrnehmungen und heutigen Erfordernissen anzupassen, haben bei zuständigen Instanzen nicht durchwegs das nötige sachliche Verständnis gefunden.

5. Gerichtsschreibereien

Die Inspektionen konnten infolge der Mobilisation nur in reduziertem Umfange durchgeführt werden. Die Beanspruchung des Gerichtspersonals durch Militärdienste war ausserordentlich häufig, und die plötzlichen Einberufungen machten es oft unmöglich, das nötige Ersatzpersonal einzustellen, so dass gewisse Rückstände nicht zu vermeiden waren. Die Aufarbeitung dieser Rückstände erfolgte durch Überzeitarbeit bei Rückkehr aus dem Militärdienst und häufig durch Verzicht oder Übertragung der Ferien.

Im allgemeinen war die Geschäftsführung befriedigend, in einem einzigen Falle musste gegen einen Gerichtsaktuar vorgegangen werden, der die Motivierung von Strafentscheiden ungebührlich verzögert hatte.

Es waren eine Anzahl von Einfragen zu beantworten. Die Verwertung der Effekten verhafteter Personen hat nach den Vorschriften von Art. 117, 2 EG/ZGB durch das Regierungsstatthalteramt zu erfolgen.

Die Einziehung erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Beschlusses. Der Vollzug ist in Art. 363, Ziff. 3, Gesetz über das Strafverfahren dem Regierungsstatthalter übertragen. Vor der Verwertung ist die kantonale Polizeidirektion zu verständigen, welche gemäss Art. 4 des EG z. StGB vom 6. Oktober 1940 die nötigen Verfügungen zu treffen hat.

Verfallene Geschenke und andere Zuwendungen (Art. 59 StGB) sind in bezug auf die Verwertung gleich zu behandeln wie die eingezogenen Gegenstände (vgl. Art. 58, 59 und 60 StGB und Art. 4 EG StGB).

Die Kosten für die Amortisation von Schuldbriefen stellen sich, in erster Linie infolge der ausserordentlich hohen Gebühren des schweizerischen Handelsamtsblattes, sehr hoch. Wir haben dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement geschrieben und darauf hingewiesen, dass die Publikationsgebühren des SHAB rund 50 % höher sind als beim kantonalen Amtsblatt und beim Amtsanzeiger. Es wurde uns mitgeteilt, dass die Kostenberechnung sich auf einen vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Tarif stütze und eine Reduktion dieser Publikationskosten nicht möglich sei. Die während eines Vierteljahres gerichtlich aufgerufenen oder kraftlos erklärten Inhaberpapiere werden zudem jeweils im SHAB auf Ende eines Quartals noch in einer zusammenfassenden Aufstellung bekanntgegeben, für die eine besondere Kostenberechnung nicht erfolgt.

Gemäss Tarif über die Gerichtsgebühren beträgt die Gebühr für eine Amortisationsverfügung Fr. 5 bis Fr. 30. Es wurde eine allgemeine Weisung erlassen in dem Sinn, dass bei Schuldbriefen und Titeln, deren Wert Fr. 5000 nicht übersteigt, die Minimalgebühr von Fr. 5 für den Entscheid ebenfalls nicht überschritten werden soll. Neben der Entscheidungs- bzw. Verfügungsgebühr gemäss GT § 2, II, 4, sind die allgemeinen Gebühren von § 4 GT in Rechnung zu stellen.

Bei der Amortisation vollständig gleichartiger Wertpapiere ist nur eine Verfügung und nur eine Publikationsaufgabe erforderlich, und es sind nicht für jedes einzelne Wertpapier die Gebühren besonders zu berechnen. Dem Umstand, dass es sich um eine grössere Anzahl von Wertpapieren handelt, ist in der Weise Rechnung zu tragen, dass die Maximalgebühr in Rechnung gestellt wird.

Gemäss dem Tarif über die Gerichtsgebühren (§ 4, 5, in der Fassung des Dekrets vom 25. September 1936) ist bei Festsetzung der Gebühren jeweils auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung kann vom Gerichtsschreiber nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn die Vorkehren und eingereichten Gesuche Hinweise auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller enthalten.

Der Gerichtspräsident und der Gerichtsschreiber sind berechtigt, die ihnen infolge der Amtsgerichtsgeschäfte in ausserordentlicher Weise erwachsenden Auslagen für Verpflegung, auch wenn es sich nicht um eine Reiseentschädigung im eigentlichen Sinne handelt, zu verrechnen, gemäss § 4 des Reiseentschädigungsregulativs vom 27. März 1928. Die daherigen Kosten sollen nach der geltenden Praxis Fr. 7 im Tag nicht übersteigen.

Auch Strafgefangene haben Anspruch auf ein gesetzliches Zeugengeld.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Auch auf den Betreibungs- und Konkursämtern haben die vielen plötzlichen Einberufungen zum Aktivdienst zu Schwierigkeiten betreffend den Personal-

ersatz geführt. Direkte Störungen konnten vermieden werden, namentlich auch, weil die Geschäftslast der Betreibungsämter nicht zugenommen hat und namentlich die zeitraubenden Geschäfte, Konkurse und Liegenschaftsverwertungen seltener geworden sind.

Die Geschäftsführung war durchaus befriedigend, soweit anlässlich der infolge des Aktivdienstes in reduziertem Umfange vorgenommenen Inspektionen festgestellt werden konnte. Rückstände und Verzögerungen wurden nirgends festgestellt.

Den Betreibungsgehilfen wurden die Teuerungszulagen grundsätzlich wieder im gleichen Umfange zugesprochen wie dem ordentlichen Staatspersonal, wobei entsprechend dem Beschäftigungsgrad für den Staat Abstufungen gemacht wurden.

Auch die Winterzulage gelangte an die Betreibungsgehilfen zur Ausrichtung.

Bezüglich der Nebenberufe der Weibel wurde die Ausübung des Berufes eines Sachwalters und Führung eines Inkassobureau für unvereinbar mit den Funktionen des Weibels erklärt. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn sich der Betreibungsgehilfe beruflich mit Liegenschaftsvermittlung und Häuserverwaltung befasst, wobei aber nicht das Mietzinsinkasso regelmässig und ausschliesslich durch den Weibel stattfinden soll.

Die gebührenfreie Auskunftserteilung wurde bewilligt für die Arbeitsämter. Für den Gläubigerschutzverband wurde im Hinblick auf die grosse Zahl der verlangten Auskünfte eine Ausnahme von der Bestimmung in Art. 9, 1 GT, bewilligt im Sinne einer Reduktion der dort vorgesehenen Gebühr.

Auf Grund der Feststellung, dass in den Fällen, wo eine Vormerkung einer Abtretung gleichzeitig mit der Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes zur Anmeldung gelangte, eine ganze Reihe von Betreibungsämtern für diese Vormerkung keine besondere Gebühr verlangt haben, richteten wir eine Anfrage an das schweizerische Bundesgericht, ob der Gebührenbezug im vorliegenden Falle gerechtfertigt sei, auch wenn ein besonderes Vormerkungsgesuch nicht vorliege. Das Bundesgericht hat die Auffassung der Justizdirektion, dass die Gebühr für die Vormerkung geschuldet ist, auch wenn die Vormerkung gleichzeitig mit der Eintragung vorgenommen werden kann, durch Übermittlung eines in diesem Sinne lautenden Beschwerdeentscheides bestätigt. Den Betreibungsämtern wurde in der Folge durch ein Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde die nötige Weisung erteilt.

In diesem Kreisschreiben wurde auf Antrag der Justizdirektion auch Weisung erteilt über die Handhabung der Stempelvorschriften für Protokollauszüge gemäss Art. 8, Abs. 2, SchKG. Solche Auszüge, wenn sie in der Form einer gewöhnlichen brieflichen Mitteilung (Art. 9, 3 GT SchKG) erfolgen, sind gemäss § 2, lit. 1, Stempelgesetz nicht zu stempeln. Zu stempeln sind dagegen Auszüge, die als Beweismittel Verwendung finden sollen und die als solche vom Betreibungsbeamten beglaubigt werden (§ 1, lit. *h*, Stempelgesetz). Nicht der Stempelpflicht unterworfen sind die Grundbuchauszüge, welche gemäss § 22 des Tarifs vom 11. Mai 1925 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien in Zwangsverwertungsverfahren erstellt werden.

7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt. Anlässlich der Inspektionen konnte festgestellt werden, dass die einlangenden Geschäfte sorgfältig behandelt werden und überall die Belege in Ordnung sind.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten. Die blosse Übersetzung eines notariell verurkundeten Ehevertrages, der von einem schweizerischen Konsulat legalisiert ist, braucht nicht ihrerseits vom zuständigen ausländischen Konsulat in der Schweiz legalisiert zu sein. Es genügt, wenn die Unterschrift des Übersetzers beglaubigt wird. Dagegen kann auf keinen Fall auf eine amtliche Urkunde, aus der hervorgeht, dass die Ehe abgeschlossen wurde, verzichtet werden. Die Vorschrift von Art. 22 GüV ist zwingend.

Die Publikation, dass das Inventar über das eingebrachte Gut auf der Gerichtsschreiberei deponiert worden sei, ist irreführend. Es wurde Weisung erteilt, dass in solchen Fällen ausdrücklich gesagt wird, die Deponierung habe beim Güterrechtsregisterbureau stattgefunden.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 93 neue Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren unerledigt 23, so dass sich eine Gesamtzahl von 116 Geschäften ergibt. Dazu kommen 14 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, Erhebungen und Verhandlungen konnten 85 Geschäfte erledigt werden. In 38 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 47 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 10 Fälle erledigt. In zwei Fällen wurden Ordnungsbussen ausgesprochen. In 5 Fällen wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt. In 5 Fällen wurde die Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt (Art. 31 HRV). In einem Falle wurde Rekurs an das Bundesgericht erhoben, der Rekurs wurde abgewiesen. Ferner wies das Bundesgericht den vom Vorjahre hängigen Rekurs ab.

Zwei gegen Handelsregisterführer eingereichte Beschwerden konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden, nachdem der Registerführer über die bestehenden Vorschriften näher orientiert worden war. Es handelte sich um Gebührenfragen.

Verschiedene Fälle, in denen Eintragungen angemeldet oder erfolgt waren, welche mit dem Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 und 17. November 1942 über den Schutz der Uhrenindustrie nicht vereinbar waren, führten zu weitläufigen Untersuchungen. In Verbindung mit den zuständigen Verbänden der Uhrenindustrie und der Sektion für Uhrenindustrie des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes konnte jeweils eine gütliche Erledigung zustande gebracht werden.

Bezüglich der Revisionen des Handelsregisters ist eine Besserung festzustellen. Es sind jedoch immer noch Bezirke vorhanden, in denen der Registerführer, teilweise auch infolge von Aktivdiensten, nicht immer das Nötige vorkehrt, um die Eintragspflichtigen und die nötigen Änderungen zu ermitteln. Den betreffenden Registerführern wurden die nötigen Weisungen erteilt.

Wiederum wurden eine Anzahl von Registerbüros durch das eidgenössische Handelsregisterbüro inspiziert, welches sich in seinen Berichten durchwegs anerkennend äusserte. Die Berichte wurden den Handelsregisterbüros direkt übermittelt.

9. Kontrolle des Stempelbezuges

Diese gibt im Berichtsjahr zu besondern Bemerkungen nicht Anlass.

10. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 15 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. Davon wurde in 8 Fällen der erstinstanzliche Entscheid bestätigt; 2 Rekurse wurden gutgeheissen; 2 Rekurse durch Rückzug erledigt, und 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Gegen einen Entscheid des Regierungsrates wurde beim Bundesgericht zivilrechtliche Beschwerde eingereicht, dieses ist aber darauf nicht eingetreten.

Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt waren 8 zu behandeln. In 6 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt; auf einen Rekurs konnte nicht eingetreten werden und ein Rekurs wurde zurückgezogen.

Gesuche um Mündigerklärung waren 4 zu behandeln; hievon wurde 1 Gesuch zugesprochen, die andern Gesuche wurden alle nach erhaltener Aufklärung zurückgezogen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren 15 Fälle zu behandeln, alle betrafen Kinder von Auslandschweizern.

Im Berichtsjahr sind von 15,809 Vormundschaften 7768 Rechnungen fällig geworden.

Die in den letzten Jahresberichten gemeldete Verzögerung in der Ablage der Vormundschaftsrechnungen konnte etwas behoben werden. Der Stand in den einzelnen Amtsbezirken ist verschieden und hängt davon ab, wie der Regierungsstatthalter die Sache in die Hand nimmt.

11. Kantonales Jugendamt

a) Tätigkeit des Jugendamtes

Trotzdem auch unser Land die Folgen des Krieges in zunehmendem Masse zu spüren bekommt und die Kampffronten im vergangenen Jahr unsern Grenzen wieder näherrückten, blieb unsere Jugend bis jetzt vor schweren Schädigungen und Entbehrungen verschont. Ja, die Schweiz war in der glücklichen Lage, wiederum mehreren tausend kriegsgeschädigten Kindern aus den Nachbarländern Erholung und ein vorübergehendes Asyl zu bieten.

Sowohl das Jugendamt wie die 6 Jugendanwaltschaften blicken auf ein arbeitsreiches Jahr zurück, konnten ihrer vielgestaltigen und verantwortungsvollen Tätigkeit aber ohne grössere Störungen obliegen. Die chronische Arbeitsüberlastung des Jugendamtes, wie namentlich auch die Mehrarbeit, die mit der Neuordnung der Pflegekinderaufsicht verbunden ist, nötigten dazu, beim Regierungsrat die Schaffung der Stelle einer Adjunktin für das Pflegekinderwesen zu beantragen. Der Antrag war auf Jahresende noch hängig.

Wie schon im letzten Bericht erwähnt wurde, arbeitete das Jugendamt im Auftrage der Justizdirektion und im Einvernehmen mit der Direktion des Armenwesens eine Verordnung aus, durch welche die *Pflegekinderaufsicht* in unserem Kanton wesentlich verstärkt und verbessert werden soll. Um dies zu erreichen, werden die Kreisarmeninspektoren beauftragt, in ihren Kreisen künftig die Durchführung der Pflegekinderaufsicht — und zwar sowohl die Aufsicht über die armengenössigen wie über die von den Eltern oder Vormündern versorgten Kinder — zu überwachen und in den Gemeinden, die heute noch keine organisierte Pflegekinderaufsicht haben, diese direkt auszuüben. Die Armeninspektoren führen in dieser Eigenschaft den Namen Pflegekinderinspektoren. In Verbindung mit der obligatorischen Meldepflicht soll die Neuordnung eine sachkundige, möglichst lückenlose Durchführung der Aufsicht gewährleisten. Die am 21. Juli 1944 vom Regierungsrat genehmigte Verordnung ist am 1. Januar 1945 in Kraft getreten. Berechtigtes Aufsehen erregten letztes Jahr die in einer oberaargauischen Gemeinde von den Pflegeeltern gegenüber einem 15jährigen, armengenössigen Pflegeknaben begangenen sittlichen Verfehlungen, wie auch unliebsame Vorkommnisse in bernischen und ausserkantonalen Erziehungsanstalten. Die Vorfälle kamen in der Septembersession auch im Grossen Rat zur Sprache. Sie zeigten einmal mehr, wie unvollkommen und gefahrenvoll die Ersatzeinrichtungen für die fehlende oder versagende Familie sind, die trotz allen Vorsichts- und Sicherungsmassnahmen immer ein Notbehelf bleiben und die eigene Familie niemals vollgültig ersetzen können. Um so mehr haben Staat und Gemeinden Anlass, diesen Gebieten der Jugendfürsorge fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auf ihre Verbesserung bedacht zu sein. Noch wichtiger ist allerdings, die Ursachen, die zur Auflösung der Familie und Versorgung der Kinder führen, wenn immer möglich zu verhüten.

Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften sind das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften dazu berufen, auch in der *vormundschaftlichen Jugendhilfe* mitzuarbeiten, sei es, dass sie bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB stellen, wenn ihnen gefährdete Kinder oder Jugendliche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorkehren geboten erscheinen, oder dass sie den Vormundschaftsbehörden auf ihr Ersuchen hin in schwierigen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Von dieser Möglichkeit wird denn auch in immer zunehmendem Masse Gebrauch gemacht. Als Abteilung der Justizdirektion behandelt das Jugendamt auch alle Beschwerden und Rekursfälle auf dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechtes und stellt nachher bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

In 203 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen, und in ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Gemäss dem Antrage der Sanitätsdirektion und der Direktionen der Justiz und des Armenwesens beschloss der Regierungsrat am 5. Mai 1944 die Schaffung eines *medizinisch-pädagogischen Dienstes* im Jura und bewilligte hierfür einen jährlichen Kredit von Fr. 20,000. Dieser Dienst wird der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay angegliedert und steht in erster Linie dem Jugendanwalt des Juras, den Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden und der Lehrerschaft zur Verfügung, sobald sie sich mit schwererziehbaren und psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen zu befassen haben.

Durch Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1944 trat der Kanton Bern dem interkantonalen *Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges* bei. Soweit sich das Konkordat auf die rechtsbrechende Jugend bezieht, sind das kantonale Jugendamt und die Jugendanwaltschaften mit seiner Durchführung beauftragt, was auch auf diesem Gebiete eine erhebliche Mehrarbeit mit sich bringt.

Als kantonaler Zentralstelle liegt dem Jugendamt die *allgemeine Förderung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes* ob, zu welchem Zweck es mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge in Verbindung stehen soll. Diese Verbindung ist heute durchgehend hergestellt und kommt vor allem auch darin zum Ausdruck, dass das Jugendamt in der Leitung der wichtigeren privaten Jugendhilfswerke des Kantons vertreten ist und mit ihnen zusammenarbeitet.

Säuglingsfürsorge und Mütterberatung. Die Säuglingsfürsorge- und Mütterberatungsstellen unseres Kantons sind seit 1942 in der kantonalen Kommission für Säuglingsfürsorge und Mütterberatung zusammengeschlossen, in welcher auch das Jugendamt vertreten ist. Ausgebaute Fürsorgestellen besitzen heute die Bezirke Aarwangen, Bern-Stadt und Bern-Land, Biel, Burgdorf, Interlaken, Thun-Stadt und Thun-Land, Wangen und die Gemeinden Köniz und Spiez. In der Entstehung begriffen sind Fürsorgestellen in den Ämtern Signau und Trachselwald. Die Bestrebungen auf diesem wichtigen Gebiete der Jugendhilfe verdienen weitgehende Förderung und Unterstützung durch Gemeinden und Staat.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Jahre 1944 die schöne Summe von Fr. 90,175.39 (1943: Fr. 88,031.54). Davon wurden Fr. 36,000 der Stipendienkasse des Jugendtags und je Fr. 10,000 der Anstalt Weissenheim für geistesschwache Mädchen in Bern und dem Bernischen Verein für Jugendherbergen zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung bleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe.

Kartenspende Pro Infirmis (zugunsten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder und Erwachsener). Die von der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern einen Reinertrag von Fr. 84,820.45 (1943: Fr. 82,637.60). Davon flossen Fr. 52,135 (65 %) direkt den bernischen Fürsorgewerken zu, die sich der gebrechlichen Kinder und Erwachsenen annehmen, während Fr. 32,685.45 den Fachverbänden überwiesen wurden, die der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis angeschlossen sind und von denen aus auch diese Gelder zur Hauptsache wieder unserem Kanton zugute kommen.

b) Tätigkeit der Jugendanwaltschaften

Die Zahl der bei den 6 Jugendanwaltschaften eingegangenen Anzeigen betrug im vergangenen Jahr 2643 (1943: 2847). Der Rückgang von 204 Anzeigen bezieht sich zur Hauptsache auf Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften (Velovergehen) und sittliche Verfehlungen unter Kindern ungefähr gleichen Alters, die nach der Praxis des Bundesgerichts (BGE **69** [1943] IV 174) nicht unter das Strafgesetz fallen und nicht vom Jugendanwalt, sondern gegebenenfalls von den vormundschaftlichen Behörden zu behandeln sind. 1355 Anzeigen gegen Jugendliche — zumeist Übertretungen — wurden den Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren (Verweis oder Busse) überwiesen. Die Jugendanwaltschaften hatten sich nachher noch mit 509 Kindern und 779 Jugendlichen oder insgesamt 1288 Angeschuldigten zu befassen.

Wie der Statistik der Jugendanwaltschaften zu entnehmen ist, mussten im abgelaufenen Jahr gegen 321 Kinder und 410 Jugendliche, zusammen 731 Angeschuldigte, Erziehungsmassnahmen oder Strafen ausgesprochen werden. Bei 139 Kindern und 135 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 30 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. 26 Anzeigen gegen Kinder und 154 gegen Jugendliche wurden mangels Zuständigkeit an andere Behörden überwiesen. Auf Jahresende unerledigt waren 150 Anzeigen.

Zu psychologischer oder psychiatrischer Begutachtung gaben 32 Kinder und 59 Jugendliche Anlass. In diesen Zahlen sind die während des Vollzuges angeordneten Begutachtungen und Behandlungen nicht inbegriffen.

Unter den im Berichtsjahr neu behandelten Kindern und Jugendlichen waren 1114 (86,5 %) Knaben und 174 (13,5 %) Mädchen. Die Altersstufe der Kinder (6. bis 14. Altersjahr) war mit 444 (34,5 %), die der Jugendlichen (15. bis 18. Altersjahr) mit 844 (65,5 %) Angeschuldigten vertreten. Von diesen waren 249 (29,5 %) noch schulpflichtig und 595 (70,5 %) nicht mehr schulpflichtig. 966 (75 %) waren Berner, 258 (23 %) Angehörige anderer Kantone und 29 (2 %) Ausländer.

Bei der Art der strafbaren Handlungen stehen die Vermögensdelikte mit 504 (48 %) wiederum weitaus an erster Stelle; davon waren 361 Anzeigen wegen Diebstahls oder Unterschlagung, 26 wegen Betrugs und 59 wegen Sachbeschädigung. Dann folgen die Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs, die 204 (19 %) Angeschuldigte betreffen. An dritter Stelle stehen 42 (4 %; 1943: 10 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit. Wegen Widerhandlungen gegen die Jagd- und Fischereigesetze hatten sich 41 (4 %) Angeschuldigte zu verantworten. Um Brandstiftung oder fahrlässige Brandverursachung handelte es sich in 25 (2 %) Fällen. 27 (3 %) Vergehen richteten sich gegen Leib und Leben (Körperverletzungen), und 210 (20 %) betrafen strafbare Handlungen gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Bei 129 Kindern und 97 Jugendlichen endete das Verfahren mit einem Freispruch oder aber wurde von

Massnahmen abgesehen, weil der Inhaber der elterlichen Gewalt beim fehlbaren Kinde schon genügende Massnahmen getroffen hatte oder das Vergehen durch Zeitablauf verjährt war (Art. 88 und 98 StGB). Bei 244 Kindern und 77 Jugendlichen wurde die Verfehlung mit einem Verweis, bei 140 Jugendlichen mit Busse geahndet. Der Aufschub des Entscheides mit Stellung unter Schutzaufsicht wurde bei 21 Jugendlichen verfügt, Einschliessung mit Gewährung des bedingten Strafvollzuges in 18 (1943: 9) Fällen. 30 Kinder und 11 Jugendliche wurden der eigenen Familie überlassen, ihre Erziehung jedoch der Überwachung des Jugendanwalts unterstellt. In eine fremde Familie wurden eingewiesen 24 Kinder und 38 Jugendliche, während sich für 13 Kinder und 28 Jugendliche die Versorgung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. Wegen schwerer Verdorbenheit wurde gegen 2 Jugendliche die Einweisung in eine Erziehungsanstalt im Sinne von Art. 91, Ziff. 3, StGB und gegen 1 Jugendlichen die Einweisung in eine Strafanstalt verhängt. 3 Kinder und 1 Jugendlicher bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Bei 9 Kindern und 14 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme notwendig.

7 Beschlüsse der Jugendanwälte gegen Kinder oder schulpflichtige Jugendliche wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Gegen 2 gerichtliche Urteile erfolgte Appellation an die Strafkammer des Obergerichts.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 60 (1943: 46) Untersuchungen gegen Jugendliche (27 Jünglinge und 33 Mädchen) zwecks *administrativer Versetzung* in eine Erziehungsanstalt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Jugendrechtspflege, was sich zum Vorteil der Jugendlichen auswirkt.

In zunehmendem Masse gehen bei den Jugendanwaltschaften auch Anzeigen ein über Kinder und Jugendliche, die sich zwar nicht gegen das Strafgesetz vergangen haben, die aber sonstwie gefährdet sind. Im Berichtsjahr sahen sich die Jugendanwälte in 112 (1943: 56) Fällen veranlasst, gestützt auf Art. 34, Ziff. 5, EG zum StGB bei der Vormundschaftsbehörde Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB zu stellen.

Für *Rechtshilfe* im Sinne von Art. 352 StGB, Art. 25 und 139, Abs. 2, StrV (Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren) wurden die Jugendanwaltschaften in 61 (1943: 56) Fällen in Anspruch genommen.

Aufsicht und Fürsorge (Vollzug): Ausser den neuangeschuldigten Kindern und Jugendlichen unterstanden der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 906 Schutzbefohlene, nämlich 199 Kinder und 707 Jugendliche. In Familien, inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen, waren 148 Kinder und 531 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 51 Kinder und 176 Jugendliche.

Der Massnahmenvollzug mit der Ermittlung geeigneter Pflegefamilien, Lehr- und Arbeitsstellen für die gefährdeten, vielfach geistig oder körperlich benachteiligten Kinder oder Jugendlichen umschliesst, wie schon wiederholt betont wurde, einen sehr arbeitsreichen und verantwortungsvollen Teil der Aufgaben der Jugendanwälte. Ein Hauptaugenmerk wird dabei immer der beruflichen, bei den Mädchen namentlich auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung zugewendet. Über die Schwierigkeiten im Vollzug äussert sich der Jugendanwalt der Stadt Bern wie folgt: «Die Hauptarbeitslast liegt nicht so sehr in den Untersuchungen als vielmehr im Vollzug der Beschlüsse und Urteile. Auch ist nicht zu verkennen, dass sowohl die Untersuchungs- wie die Fürsorgearbeit gegenwärtig vermehrten Schwierigkeiten begegnen, was mit der zunehmenden wirtschaftlichen Bedrängnis vieler Eltern, der durch das Zeitgeschehen gesteigerten Nervosität, den höheren Anforderungen an die Lehrlingskandidaten, dem Mangel an geeigneten Pflege- und Lehrstellen usw. zusammenhängt.»

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 57.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) innerhalb des Kantons Bern	1 Fall
b) in andern Kantonen:	
Zürich	5 Fälle
c) im Ausland:	
Deutschland	50 »
Italien	1 Fall
	57 Fälle

13. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht erledigt.

Schatzungen der Gültschatzungskommissionen wurden in 9 Fällen angefochten. Eine Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen, 4 wurden abgewiesen und 2 zurückgezogen; auf eine Beschwerde konnte nicht eingetreten werden und eine musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Ferner standen verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen zur Überprüfung durch den Regierungsrat (Bestellung eines Erbenvertreters, Kindesannahme usw.). Die Entscheide, welche allgemeines öffentliches Interesse erwecken, werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier nochmals wiederzugeben. Gegen einen Entscheid wurde sowohl die Berufung als auch die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen; das Bundesgericht ist auf die Berufung nicht eingetreten und hat die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen.

14. Mitberichte

In 158 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augen-

scheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand oder übernahm die Vertretung selber.

15. Verschiedenes

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 54 Fälle zu behandeln. 37 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Es handelte sich meistens um Anpassung der Stiftungsurkunde an die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze, um der Steuerprivilegien teilhaftig werden zu können.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 68 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 92 Erbfälle von im Auslande gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen. Unsere Direktion wurde damit in erheblichem Masse in Anspruch genommen, indem sich die Beteiligten bei den heutigen Verhältnissen fast durchwegs der Vermittlung durch unsere Behörden bedienen.

16. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in 46 weitern Gemeinden ein Mietamt errichtet worden, so dass bis Ende 1944 die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechtes in 186 Gemeinden mit 554,038 Einwohnern in Kraft standen. Bei den Mietämtern liefen insgesamt 2635 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 1527 Einsprachen durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden. 467 Kündigungen wurden unzulässig und 328 zulässig erklärt; nicht eingetreten wurde auf 109 Einsprachen, und 204 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 79 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 54 Fällen durch den Vermieter und in 25 Fällen durch den Mieter. Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:		
1. Gutheissung	15	
2. Abweisung	28	
3. Nichteintreten	3	
4. Rückzug oder Vergleich	7	
5. Übertrag auf das neue Jahr	1	
	—	54
b) Rekurse des Mieters:		
1. Gutheissung	6	
2. Abweisung	12	
Übertrag	18	54
3. Nichteintreten	2	
4. Rückzug oder Vergleich	4	
5. Übertrag auf das neue Jahr	1	
	—	25
Total		79

Gegen einen Entscheid hat der Vermieter staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben, welche vom Bundesgericht als begründet erklärt wurde.

20 Entscheide des Regierungsstatthalters über Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 14 Fällen durch den Eigentümer und in 6 Fällen durch die Gemeinde.

4 Rekurse wurden gutgeheissen, 9 wurden abgewiesen und 7 konnten infolge Rückzugs abgeschrieben werden. 2 Entscheide wurden vom Hauseigentümer beim Bundesgericht durch staatsrechtliche Beschwerde angefochten. Beide wurden abgewiesen.

Durch BRB vom 28. Januar 1944 haben die Kantonsregierungen die Befugnis erhalten, bestimmte Gemeinden, die unter Wohnungsnot leiden, zu ermächtigen, einen ordentlichen Umzugstermin von Fall zu Fall um längstens 6 Monate aufzuschieben. Von dieser Befugnis kann indessen mit Rücksicht auf die schwere Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, die der Aufschub von Umzugsterminen zur Folge hat, nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigung hiezu wird nur erteilt, wenn aus kriegsbedingten Gründen, wie Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Verzögerung in der Behandlung von Subventionsgesuchen usw., Neubauten auf den Umzugstermin hin nicht bezugsbereit werden. Jedenfalls muss Aussicht bestehen, dass die Wohnungsnot während der Dauer des Aufschubs durch Neubauten eine gewisse Entspannung erfahren wird, andernfalls liessen sich die mit dem Aufschub des Umzugstermins verbundenen Nachteile nicht rechtfertigen. Die Ermächtigung einer Gemeinde durch den Regierungsrat, den ordentlichen Umzugstermin aufzuschieben, bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Im Berichtsjahr wurde folgenden Gemeinden die Ermächtigung erteilt: für den Frühjahrsumzugstermin: Burgdorf, Köniz, Lengnau, Lyss, Steffisburg, Biel; für den Herbstumzugstermin: Thun, Lyss, Biel. Verschiedene Gesuche anderer Gemeinden mussten mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen werden.

Auf Ansuchen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat der Regierungsrat diesem einen Bericht über seine Erfahrungen mit den rechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot zukommen lassen.

Was die Beschränkung der Freizügigkeit anbelangt, so haben wir die Frage aufgeworfen, ob nicht die Möglichkeit geboten werden sollte, namentlich die grösseren Städte mit ihren in Wirtschaft und Verkehr eng verbundenen Vororten als einheitliche Gebiete zu behandeln, innerhalb deren Freizügigkeit bestehen sollte. In bezug auf die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume haben wir angeregt, die Frage zu regeln, wie es

sich verhält mit Wohnungen, welche im gegenwärtigen Zustand unbenützbar sind und vom gegenwärtigen Hauseigentümer nicht instandgestellt werden, indem die Gemeinden begreiflicherweise Bedenken hätten, auf eigene Kosten eine Wohnung instandstellen zu lassen, ohne die Gewissheit zu haben, für die Kosten auf den Hauseigentümer Rückgriff nehmen zu können.

Im weitern prüften wir die Frage, ob die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechtes, welche nach der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 5. Dezember 1941 nur für Wohnungen und Wohnräume und Geschäftsräume, welche mit einer Wohnung im Zusammenhang stehen, gelten, nicht auf Geschäftsräume überhaupt ausgedehnt werden sollten. Wir haben die Frage verschiedenen Verbänden und einigen grössern Gemeinden vorgelegt. Nachdem aber der Gemeinderat der Stadt Bern die Ausdehnung auf gewerbliche Räumlichkeiten nicht als gerechtfertigt erklärt hat, haben wir der Sache keine weitere Folge gegeben.

Zu diesen Geschäften kamen zahlreiche mündliche und schriftliche Einfragen von Gemeindebehörden und Privaten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Geschäftslast der Justizdirektion sich ungefähr auf der gleichen Höhe wie das letzte Jahr bewegt. Trotz der neuen kriegsbedingten Aufgaben konnte die Geschäftslast mit dem bisherigen Personal bewältigt werden. Infolge militärischer Inanspruchnahme einiger Beamten musste immerhin für die Zeit ihrer Abwesenheit eine Stellvertretung angeordnet werden. Was grössere Gesetzgebungsarbeiten anbelangt, so können sie erst bei ruhigerem Geschäftsgang wieder aufgenommen werden.

Bern, den 26. März 1945.

Der Justizdirektor:

Dürrenmatt

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 1945.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer**